

(2) Für Gußerzeugnisse, für die am 1. Januar 1956 generelle Preisregelungen in Form von Preisanordnungen in Kraft treten, die aber in der Preisliste zu der betreffenden Preisanordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen in Relation zu dem Preis des vergleichbaren Gußteiles festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

## § 5

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

**Ministerium für Berg- und Hüttenwesen**

Steinwand  
Minister

### Preisanordnung Nr. 565.

\* — **Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen des Verkehrswesens —**

**Vom 11. Januar 1956**

Auf Grund von § 7 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 412 vom 31. März 1955 — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — (GBl. I S. 265) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

## § 1

Bei bautechnischen Entwurfsleistungen des Verkehrswesens entfallen von den Abrechnungssätzen nach Abschnitt A der Anlage zu § 1 der Preisverordnung Nr. 412 auf die einzelnen Phasen der Leistung:

- a) Im Eisenbahn-, Strecken- und Bahnanlagenbau:**
- |                                      |                     |
|--------------------------------------|---------------------|
| auf den Vorentwurf .....             | 30% <sup>e</sup>    |
| auf den Entwurf .....                | 50% <sup>&gt;</sup> |
| auf die Ausführungszeichnungen ..... | 15% <sup>v</sup>    |
| auf die Autorenkontrolle .....       | 5% <sup>#/o</sup>   |
- b) bei Straßenbauten:**
- |                                      |                       |
|--------------------------------------|-----------------------|
| auf den Vorentwurf .....             | 25% <sup>#</sup>      |
| auf den Entwurf .....                | 55% <sup>o</sup>      |
| auf die Ausführungszeichnungen ..... | 15% <sup>&gt;/o</sup> |
| auf die Autorenkontrolle .....       | 5% <sup>o</sup>       |
- c) bei Brücken-, Wasser- und Hafengebäuden:**
- |                                      |                     |
|--------------------------------------|---------------------|
| auf den Vorentwurf .....             | 25% <sup>o</sup>    |
| auf den Entwurf .....                | 45% <sup>o</sup>    |
| auf die Ausführungszeichnungen ..... | 25% <sup>&gt;</sup> |
| auf die Autorenkontrolle .....       | 5%                  |

## § 2

Im Sinne von Abschnitt B der Anlage zu § 1 der Preisverordnung Nr. 412 werden zugeteilt:

#### Der Schwierigkeitsstufe I:

Gleis- und Weichenanlagen unter einfachen Gelände-  
verhältnissen ohne besondere Sicherungsanlagen.

Gleiserneuerungen freier Strecken bei einfachen Ver-  
hältnissen.

Fernmeldefreileitungen einfachster Art ohne Induk-  
tionsschutz und Mehrfachausnutzung.

Straßen einfachster Art von nur örtlicher Bedeutung.

Industriestraßen ohne besondere Schwierigkeiten.

Fluß- und Seebaggerungen.

#### Der Schwierigkeitsstufe II:

Verkehrstypische Gebäude mit verschiedener Grund-  
rißanordnung in den einzelnen Geschossen, besondere

bauliche Anordnungen für die Ausrüstungen, wie z. B. Schaltgebäude, Stellwerkseinrichtungen usw.

Übersteigt das Ausbauverhältnis dieser Gebäude den Wert von 30/100, so ist die Schwierigkeitsstufe III anzuwenden.

Strecken- und Bahnhofsgleise ohne besondere Gelände-  
oder Entwicklungsschwierigkeiten.

Gleiserneuerungen freier Strecken bei mittleren Ge-  
lände- und Bauverhältnissen sowie auf Bahnhöfen, Brücken und in Tunneln.

Weichenerneuerungen ohne besondere Änderung der  
Lage der Weichen.

Kabelverlegungen einfachster Art ohne Mehrfachaus-  
nutzung für Fernmeldeanlagen.

Land- und Fernverkehrsstraßen aller Art außerhalb der  
Ortslagen, sofern nicht besondere Schwierigkeiten der  
Linienführung, wie Gebirgslagen, Ortsumfahrten und  
schwierige Verkehrsverhältnisse usw., auftreten.

Autobahnen wie vor, ausgenommen die in Schwierig-  
keitsstufe III genannten Teile.

Stadtstraßen, soweit nicht unter Schwierigkeitsstufe III  
aufgeführt.

Straßen mit Bindungen an industrielle Anlagen in tech-  
nologischer oder baulicher Beziehung.

Buhnen, Deckwerke und andere Regulierungsbauwerke.  
Hafenanlagen ohne Kunstbauten.

#### Der Schwierigkeitsstufe III:

Größere Strecken- und Bahnhofsbauvorhaben.

Gleisabfangungen bei Gebäuden und Brücken.

Ablaufanlagen mit Gleisbremsen.

Gleiserneuerungen bei schwierigen Verhältnissen.

Weichenerneuerungen mit umfangreichen Lageände-  
rungen.

Landstraßen, Fernverkehrsstraßen und Autobahnen  
aller Art mit besonderen Schwierigkeiten der Linien-  
führung.

Verkehrsknotenpunkte bei Autobahnen als Einzel-  
leistung.

Stadtstraßen mit besonderen Schwierigkeiten der Ein-  
ordnung der Verkehrsbedürfnisse und der Versorgungs-  
leitungen.

Straßen innerhalb industrieller Anlagen mit besonde-  
ren, durch das Gelände, die Untergrundverhältnisse, die  
Oberflächenentwässerung, die Verkehrsverhältnisse  
oder Kreuzungen mit Gleisanlagen bedingten Schwie-  
rigkeiten.

Bollwerke und andere Uferwände, Kaimauern.

Feste und bewegliche Wehre.

Flußkanalisierungen und Flußregulierungen.

Aufschleppen, Schöpfwerke.

Schiffsschleusen, Trockendocke, Fähranlagen.

Schiffshebewerke, Talsperren,

## § 3

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli  
1955 in Kraft. Ausgenommen sind Leistungen, die be-  
reits vorbehaltlos abgerechnet worden sind.

Berlin, den 11. Januar 1956

**Ministerium  
für Verkehrswesen**

I. V.: Szczepek  
Staatssekretär

**Ministerium  
für Aufbau**

I. V.: Kosel  
Staatssekretär